

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Habichtswald
für den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk
Naumburg, Zierenberg, Gudensberg, Niedenstein, Bad Emstal, Breuna, Habichtswald**



Gemeinde Habichtswald * Breiter Weg 4 * 34317 Habichtswald

Herrn

Christian Hachmann
-Piratenpartei Kassel-
Wolfsangerstr. 94
34125 Kassel

Ihr Zeichen :
Ihre Nachricht vom :

Unser Zeichen : V/112-08
Unsere Nachricht vom :
Sachbearbeiter/in : Frau Rohm
Durchwahl : 05606 / 5996 - 51 ; Fax : - 54
E-Mail : marion.rohm@habichtswald.de
Abteilung : Ordnungsamt

Datum : 10.02.2014

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Aufstellen von Plakattafeln, Schildern und Transparenten auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Wahlwerbung / 8. Europawahl am 25.05.2014

Sehr geehrter Herr Hachmann,

aufgrund Ihres Antrages vom 05.02.2014 erteile ich Ihnen/erteilen wir Ihnen folgende

Sondernutzungserlaubnis

1. Ihnen wird gestattet in den Stadt-/Gemeindegebieten Naumburg, Zierenberg, Gudensberg, Niedenstein, Bad Emstal, Breuna und Habichtswald innerhalb der geschlossenen Ortschaften auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen/in der Fußgängerzone/in verkehrsberuhigten Bereichen, Plakattafeln, Schilder oder Transparente unter Beachtung der nachfolgend angeführten Auflagen aufzustellen.
2. Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom 30.03.2014 bis 01.06.2014. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
3. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Die Sondernutzungserlaubnis wird gebührenfrei erteilt.

Bitte beachten Sie folgende Auflagen:

Unsere Konten:

Kasseler Sparkasse (BLZ 520 503 53) 151 020 078
Raiffeisenbank e.G. ,Wolfhagen (BLZ 520 635 50) 3 302 873
Postbank Frankfurt am Main (BLZ 500 100 60) 1842 90-607

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
Sprechzeiten:

026 226 30003
montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr, montags - donnerstags 13.30 – 16.00 Uhr und
mittwochs zusätzlich 16.00 – 18.00 Uhr

- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Städtische/Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten an gestrichenen Lichtmasten ist nicht gestattet.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Stadt/Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Stadt/Gemeinde entfernt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit meiner/unserer Zustimmung statthaft.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt/Gemeinde zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt/Gemeinde.

Begründung

Der Erlaubnis beruht auf §§ 16 – 18 Hessisches Straßengesetz, und, soweit solche bestehen, in Verbindung mit den jeweiligen gemeindlichen Satzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Gemeindevorstand der Gemeinde Habichtswald, Breiter Weg 4, 34317 Habichtswald schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Gebührenfestsetzung haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rohm 

Rohm

Unsere Konten:

Kasseler Sparkasse (BLZ 520 503 53) 151 020 078

Raiffeisenbank e.G. , Wolfhagen (BLZ 520 635 50) 3 302 873

Postbank Frankfurt am Main (BLZ 500 100 60) 1842 90-607

026 226 30003

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
Sprechzeiten:
montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr, montags - donnerstags 13.30 – 16.00 Uhr und
mittwochs zusätzlich 16.00 – 18.00 Uhr